

Satzung des Vereins

Do Good Good e.V.

14.02.2021

Präambel

„Weltfrieden geht immer. Da sind alle dafür und keiner dagegen. Die Flucht ins bequeme Ideal reicht eben so wenig wie ein flüchtiger Blick zur Seite, um nach vorne zu kommen. Wir wollen eine Veränderung der Welt. Das ist der bisher einzige konkrete Wunsch an unsere Zukunft. Wenn sie sich verändern soll, müssen wir Zeit investieren, um uns die richtigen Fragen zu stellen, die auf Ehrlichkeit gebaut und in Wahrheit gebettet sind“, schreibt Sina Trinkwalder¹ und führt den Gedanken wie folgt weiter aus: „Die Liste der Fragen ist eine lange, und sie konzentriert sich auf eine grundlegende Entscheidung: Wollen wir unsere Zukunft aktiv gestalten oder weiterhin permanent Schaden begrenzen? Möchten wir agieren oder reagieren? [...] Wir müssen nur unsere Wünsche ans Wirkliche ins Konkrete bekommen. Das ist unsere Aufgabe in dieser Zeit“. Diese Gedanken lassen sich durch Christian Neuhäuser² wie folgt vertiefen: „Die Grundlage für eine stabile, faire und zukunftsfähige Gesellschaft besteht in der gerechten Organisation des Kooperationsprozesses innerhalb der Gesellschaft. Jedes Gesellschaftsmitglied muss die Möglichkeit haben, seinen oder ihren Teil zur Kooperation beizutragen.“.

Jedes Mitglied einer Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben seinen oder ihren Teil zur Gestaltung einer stabilen, fairen und zukunftsfähigen Gesellschaft beizutragen. Einer Gesellschaft, die sich aus unserer Sicht vor allem durch Toleranz und der Orientierung am Gemeinwohl auszeichnet. Daher möchten wir mit diesem Verein eine Struktur schaffen, die es den Mitgliedern unserer Gesellschaft ermöglicht Ideen zu entwickeln und auf deren Basis aktiv an der Gestaltung einer stabilen, fairen und zukunftsfähigen Gesellschaft teilzunehmen. Eine Struktur also, die als Spielwiese zur kreativen Gestaltung unserer Zukunft verstanden werden kann und gesellschaftliches Engagement ermöglicht, fördert und im wahrsten Sinne des Wortes „beflügelt“.

GRUNDBESTIMMUNGEN UND MITGLIEDSCHAFT

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Do Good Good e.V. – Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements. In Kurzform: Do Good Good e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo und ist im Vereinsregister Lemgo eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

¹Trinkwalder, S.: Zukunft ist ein guter Ort. Utopie für eine ungewisse Zeit, München: Droemer Verlag, 20019, S. 61-62

²Neuhäuser, C.: Wie reich darf man sein? Über Gier, Neid und Gerechtigkeit, Ditzingen: Redam Verlag, 2019, S. 76

§ 2 Gemeinnützige Zweckbestimmung und Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke (lt. AO § 52, Abs. 2, Nr. 25) und die Förderung der Volks- und Berufsbildung (lt. AO § 52, Abs. 2, Nr. 7). Dabei ist es das Ziel des Vereins die Allgemeinheit über die Bedeutung von bürgerschaftlichem Engagement zur Mitgestaltung an einer stabilen, fairen und zukunftsfähigen Gesellschaft zu informieren und Bürger*innen bei der Verwirklichung von bürgerschaftlichem Engagement in Form von Projektarbeit zu unterstützen.

Anmerkung: In diesem Zusammenhang ist unter Projektarbeit das Arbeiten an oder in einem Projekt zu verstehen. Und unter Projekt ist ein zielgerichtetes sowie gesteuertes Vorhaben zu verstehen, welches unter bestimmten Bedingungen und in einem definierten Zeitraum eine definierte Problemstellung bearbeitet. Hierbei finden sich bestimmte Personen (z.B. Schüler*innen, Studierende, Mitarbeiter*innen einer Körperschaft, Bürger*innen jeglicher Art) zu einem Projektteam zusammen, um gemeinsam an dem Vorhaben bzw. der Problemlösung zu arbeiten.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktionen verwirklicht.
 - a. Durch die Planung, die Verwirklichung und die Förderung von Aktionen, Kampagnen und Veranstaltungen (z.B. Vorträge oder Präsentationen) werden Bürger*innen über die Bedeutung von bürgerschaftlichem Engagement informiert und darüber hinaus zu bürgerschaftlichem Engagement inspiriert.
 - b. Durch das Schaffen von Angeboten der Aus- und Weiterbildung (z.B. Vorträge, Workshops, Seminare, Schulungen, Projekten) werden Bürger*innen für die Ausübung von Projektarbeit relevante Kompetenzen und Fähigkeiten vermittelt. Themenschwerpunkte sind hierbei u.a. Grundlagen im Projektmanagement, Kommunikationsfähigkeit, Planungs- und Organisationsmethodik, Arbeiten in interdisziplinären Teams, Präsentationsmethodik, Strategische Konzeptentwicklung, Interkulturelle Kompetenzen.
 - c. Durch fachkundige Beratung und individuelle Betreuung werden Bürger*innen bei der Planung und Durchführung von Vorhaben im Rahmen des bürgerschaftlichen Engagements unterstützt. Dies umfasst u.a. das systematische Entwickeln von Projektideen, die Überführung der Projektideen in funktionsfähige Konzepte sowie fachkundige Unterstützung im Projektmanagement.
 - d. Durch den Verein werden Projekte, die das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger Zwecke fördern, geplant und verwirklicht. Dies beinhaltet ebenfalls

Projekte, die in Kooperation mit anderen Körperschaften (z.B. Hilfsorganisationen, Vereinen, Schulen, Hochschulen, etc.) als Kooperationsprojekt geplant und/oder verwirklicht werden. Als Beispiel können Projekte im Rahmen der Lehre/Berufsausbildung an Schulen/Hochschulen oder im Rahmen des gesellschaftlichen Engagements von Unternehmen betrachtet werden.

- e. Es werden Spendenaufrufe und Spendensammelaktionen geplant, verwirklicht und gefördert.
 - f. Die Schaffung äußerer Voraussetzungen, wie zum Beispiel die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten, in denen gemeinnütziges Engagement in Form von Projektarbeit stattfinden kann. Zum Beispiel können in Kooperation mit Schulen, Hochschulen oder anderen Körperschaften vorhandene Räumlichkeiten als Projektwerkstätte bzw. Projektlabore eingerichtet und betrieben werden.
4. Der Zweck des Vereins wird darüber hinaus durch die materielle und immaterielle Förderung, insbesondere der finanziellen Förderung, von eigens geplanten und/oder verwirklichten Projekten im In- und Ausland oder Kooperationsprojekten im In- oder Ausland verwirklicht. Als Beispiel für Projekte im Ausland kann ein studentisches Projekt betrachtet werden, dessen Projektarbeit in Planung/Vorbereitung an einer Hochschule in Deutschland stattfindet, dessen Projektziel jedoch im Ausland und ggf. in der Zusammenarbeit mit Studierenden einer ausländischen Hochschule oder einer ausländischen Körperschaft verwirklicht wird (z.B. Bau eines Schulgebäudes in Uganda, Renovierung von Gebäuden eines Kindergartens in Chile, Ausbildung/Schulung von Tischlern in Ghana, Aufforstung von Regenwald in Brasilien, etc.).
5. Des Weiteren ist es Zweck des Vereins durch eine enge Zusammenarbeit mit allen gesellschaftlichen Gruppen, vor allem der Jugend, sowie der Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen und anderen Körperschaften im In- und Ausland die Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit zu fördern.
6. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Sponsoring und sonstige Zuwendungen oder Mittel eingesetzt werden.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Verein kann im Sinne des § 58 Nr. 1 AO auch die ideelle und/oder finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von ausländischen Körperschaften zur ideellen und/oder materiellen Förderung und/oder Pflege der zuvor genannten Zwecke vornehmen.
5. Der Verein kann sich im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Hilfsperson bedienen.
6. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft und/oder Hilfsperson erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Die Rahmenbedingungen des Rechenschaftsberichts sind durch den Vorstand festzulegen.
7. Ergibt sich aus dem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich den Zielen und Aufgaben des Vereins verbunden fühlen.
2. Der Verein kann folgende Mitglieder haben:
 - 2.1 Mitglieder mit Stimmrecht
 - 2.2 Mitglieder ohne Stimmrecht (Fördermitglieder)
3. Bei der Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Außerdem können von stimmberechtigten Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben werden.
4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen sowie Förderbeiträgen werden vom Vorstand festgesetzt. Der Vorstand kann hierüber eine Beitragsordnung erlassen.
5. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied mit Stimmrecht sind Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind. Stimmberechtigte Mitglieder sind
 - a. die Gründungsmitglieder des Vereins,

- b. Mitglieder, die sich den Aufgaben und Zielen des Vereins sowie dem satzungsgemäßen Vereinszweck verbunden fühlen und gegenüber dem Vorstand den Antrag auf Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied schriftlich per Post, E-Mail oder durch ein auf der Internetseite zur Verfügung gestelltes Beitrittsformular erklärt haben. Der Antrag ist vom Vorstand zu genehmigen. Der Beginn einer Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied wird durch den Verein schriftlich per Post oder E-Mail bestätigt,
 - c. Projektbetreuer*innen des Vereins. Projektbetreuer*innen sind natürliche Personen, die die Projektarbeit von, Projektteams in den durch den Verein geplanten, durchgeführten und geförderten Projekten ehrenamtlich betreuend begleiten. Projektbetreuer*innen werden durch den Verein benannt. Während ihrer aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit sind Projektbetreuer*innen stimmberechtigte Mitgliedschaft des Vereins. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft beginnt zu dem Zeitpunkt der Benennung als Projektbetreuer*in durch den Verein. Näheres dazu kann in der Vereinsordnung geregelt werden.
 - d. Botschafter*innen des Vereins. Botschafter*innen sind natürliche oder juristische Personen, die sich in besonderem Maße mit den Aufgaben, den Zielen und der gemeinnützigen Zweckerfüllung des Vereins identifizieren und die Ziele des Vereins aufgrund ihres Wissens, ihrer Expertise, ihrer Netzwerke, ihres persönlichen Bekanntheitsgrades oder ihres besonderen Engagements fördern und zur Verbreitung und Vervielfältigung der Idee seiner gemeinnützigen Zweckverfolgung beitragen. Personen können als Botschafter*innen entweder durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand als Mitglied mit Stimmrecht aufgenommen werden. Jedes Vereinsmitglied nach § 4 Abs. 2 kann der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand einen Vorschlag zur Ernennung einer Person als Botschafter*innen des Vereins unterbreiten. Die Anzahl der Botschafter*innen kann durch den Vorstand begrenzt werden.
2. Fördermitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht, die die Arbeit, die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, insbesondere durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen, fördern und unterstützen. Fördermitglieder können sowohl natürliche Personen und Personengesellschaften als auch juristische Personen werden. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch schriftliche Erklärung einschließlich einer Einzugsermächtigung der natürlichen Person oder einer/einem Vertreter*in der juristischen Person oder der Personengesellschaft gegenüber dem Verein. Die Schriftliche Erklärung kann durch ein auf der Internetseite zur Verfügung gestelltes Beitrittsformular abgegeben werden. Ein Muster der schriftlichen Erklärung wird ebenfalls auf der Internetseite des Vereins zur Verfügung gestellt. Bei

Minderjährigen ist die Erklärung auch von einer/einem gesetzlichen Vertreter*in zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Förderbeiträge für die minderjährige Person verpflichten. Kann die Erklärung online nicht abgegeben werden, hat die Abgabe des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars durch Zusendung per Post oder E-Mail zu erfolgen. Der Beginn einer Fördermitgliedschaft wird durch den Verein schriftlich per Post oder E-Mail bestätigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen,
 - b. die Satzung und Vereinsordnung zu beachten sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c. alle für eine ordnungsgemäße Vereinsverwaltung erforderlichen Daten dem Vorstand oder einer sonst hierzu bevollmächtigten Person mitzuteilen,
 - d. den Mitgliedbeitrag zu entrichten, wenn eine Beitragspflicht besteht.
2. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten und regelmäßige Informationen zu erhalten. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied Rede-, Antrags- und Stimmrecht, soweit der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wird. Es sei denn eine Befreiung des stimmberechtigten Mitglieds vom Mitgliedbeitrages wurde beschlossen.
3. Fördermitglieder haben das Recht, im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks der Mitgliederversammlung Vorschläge zu den Inhalten und der Arbeit des Vereins zu unterbreiten und regelmäßige Informationen zu erhalten. Dies betrifft insbesondere Informationen über die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied endet
 - a. Mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
 - b. durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - c. durch Ausschluss nach § 7 Abs. 3 und daneben

- d. bei Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c (Projektbetreuer*innen) durch Beendigung der aktiven Tätigkeit als Projektbetreuer*in. Näheres dazu kann in der Vereinsordnung geregelt werden. Eine Wiederaufnahme als Mitglied mit Stimmrecht ist in jedem Fall zulässig.
 - e. Bei Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe d (Botschafter*innen) durch schriftliche Erklärung des Austritts gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres bzw. spätestens jedoch nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach ihrer Aufnahme. Eine Wiederaufnahme als Mitglied mit Stimmrecht, sowie eine erneute Ernennung als Botschafter*in, ist zulässig.
2. Die Mitgliedschaft als Fördermitglied endet
- a. mit dem Tode, bei juristischen Personen mit Auflösung oder bei Personengesellschaften mit deren Beendigung,
 - b. durch Kündigung der Fördermitgliedschaft, die jederzeit gegenüber dem Verein in Schriftform per Post oder E-Mail erklärt werden kann,
 - c. durch Einstellung der regelmäßigen Beitragszahlungen,
 - d. durch Ausschluss nach § 7 Abs. 3.
3. Ein Mitglied kann wegen eines Verhaltens, das die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt, oder wegen eines wichtigen Grunds ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann diese Aufgabe auf die Mitgliederversammlung übertragen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a. ein Verhalten des Mitglieds, durch das das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gemindert oder die Verfolgung der Zwecke des Vereins wesentlich erschwert wird,
 - b. ein Beitragsrückstand, der trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt worden ist.
- Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.

ORGANE UND DEREN FUNKTIONEN

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
 - c. Der Beirat
2. Mitglieder von Vorstand und Beirat können nur natürliche Personen sein.
3. Die Mitglieder der Organe haften dem Verein und dessen Mitgliedern bei einem in Wahrnehmung ihrer Organpflicht verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz und

grober Fahrlässigkeit. Ist ein Organmitglied zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Organpflichten verursachten Schadens verpflichtet, kann es von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied im Sinne von § 5 Absatz 1 eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Juristische Personen werden durch die/den gesetzlichen Vertreter*in oder durch eine entsprechend bevollmächtigte Person vertreten.
2. Fördermitglieder, die nicht zugleich stimmberechtigte Mitglieder im Sinne von § 5 Absatz 1 sind, haben kein Stimmrecht.
3. Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle/digitale Mitgliederversammlungen stattfinden. In diesem Fall sind nachfolgende Punkte zu beachten:
 - a. Durch den Vorstand muss für die Mitgliederversammlung ein geeigneter virtueller/digitaler Raum angeboten werden, der zum einen eine unkomplizierte Teilnahme an der Versammlung ermöglicht und zum anderen mit einem Passwort geschützt ist. Der Zugang zu dem virtuellen Raum sowie das Passwort sind im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung mitzuteilen,
 - b. Die Teilnehmer*innen müssen namentlich durch Kennzeichnung von Vor- und Nachnamen sowie als Mitglieder*innen des Vereins identifizierbar sein,
 - c. Die Erfüllung technischer Voraussetzungen zur Teilnahme an einer virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung obliegt der Eigenverantwortung der Mitglieder*innen. Wenn Mitglieder*innen nicht die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme an der virtuellen Mitgliederversammlung erfüllen oder es kein Zugang zum Internet besteht, ist es zulässig sich mit anderen Mitglieder*innen, die die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen, zu treffen und so an der Versammlung teilzunehmen. Hierbei müssen die Teilnehmer*innen jedoch namentlich sowie als Mitglieder*innen des Vereins identifizierbar sein,
 - d. Die Teilnehmer*innen an der virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung sind namentlich in einer Anwesenheitsliste zu benennen, die durch Unterschrift der/des Protokollführer*in bestätigt wird.

4. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Wahl der/des Schriftführer*in als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer*innen im Sinne von § 18 Abs. 1,
 - c. die Benennung von Botschafter*innen gemäß § 5 Abs. 1. Buchstabe d,
 - d. das Unterbreiten von geeigneten Vorschlägen zur Besetzung des Beirats,
 - e. Erteilung von regelmäßigem Feedback an die Mitglieder des Vorstands auf Grundlage des Berichts seiner Tätigkeit,
 - f. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Allerdings ist der Vorstand berechtigt rein redaktionelle Änderungen zu beschließen,
 - g. die Empfehlung über den Ausschluss eines Mitgliedes oder, wenn durch den Vorstand übertragen, die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenausschuss von 2 Personen wählen. Ihre Aufgabe ist es, in Konfliktsituationen zu beraten, zu moderieren und zu vermitteln.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Beschlussvorschläge und Beratungsunterlagen sind den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor dem Tag der Versammlung schriftlich per Post oder E-Mail zu übermitteln.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand informiert die Mitglieder, wenn möglich, 7 Tage vor der Mitgliederversammlung über die aktuelle Tagesordnung per E-Mail. Die/der Versammlungsleiter*in hat spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der die Versammlungsleiter*in kann Gäste zulassen. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn vier Zehntel der Mitglieder es beim Vorstand schriftlich per Post oder E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, die Kassenprüfer*innen es erfordern oder wenn es der Vorstand für zweckmäßig hält.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Er hat das Hausrecht. Es ist durch die/den Schriftführer*in eine Niederschrift aufzunehmen, welche die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Wortlaut wiedergibt. Ist der/dem Schriftführer*in eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich, so ist zu Beginn der Versammlung durch den Vorstand eine/ein Schriftführer*in zu bestimmen. Die Versammlungsniederschriften sind von der/dem jeweiligen Schriftführer*in und der/dem 1. oder der/dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.
2. Ist kein Vorstandsmitglied bei der Mitgliederversammlung anwesend, bestimmt die Versammlung eine/einen Versammlungsleiter*in. In diesem Fall sind die Versammlungsniederschriften von der/dem jeweiligen Schriftführer*in und der/dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben. Zu Beginn der Versammlung ist durch die/den Versammlungsleiter*in eine/ein Schriftführer*in zu bestimmen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung von Zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung muss unter Berücksichtigung der Frist von mindestens 4 Wochen, spätestens jedoch 16 Wochen nachdem ersten Versammlungstag stattfinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von

neun Zehnteln erforderlich. Über den Ausschluss von Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen.

5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter*in zu ziehende Los.
6. Der Vorstand kann auch eine Beschlussfassung als Umlaufverfahren in Textform beantragen. In diesem Fall versendet der Vorstand an alle stimmberechtigten Mitglieder per E-Mail die Tagesordnung mit Beschlussanträgen sowie der Aufforderung, binnen einer Frist von mindestens 7 Tagen bis um 24:00 Uhr des angegebenen Tages per E-Mail die Stimme in Textform beim Vorstand unter der in der Tagesordnung angegebenen E-Mail-Adresse abzugeben. Nach Ablauf der Abstimmungsfrist stellt der Vorstand per E-Mail gegenüber allen stimmberechtigten Mitgliedern fest, welche Anträge angenommen bzw. abgelehnt wurden.
7. Die Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung findet, wenn nicht anders durch die Mitgliederversammlung beschlossen, durch Abstimmung per Handzeichen oder ein durch das genutzte Meeting-Tool ermöglichtes Abstimmverfahren statt. Beschlussfassungen im Rahmen einer virtuellen/digitalen Mitgliederversammlung können auch als Umlaufverfahren in Textform per E-Mail stattfinden. In diesem Fall werden die Beschlussanträge auf der Mitgliederversammlung vorgestellt und im Anschluss an die Versammlung mit der Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Vorstand per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder*innen versendet. Das weitere Vorgehen entspricht dabei § 12 Abs. 6.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB aus bis zu drei natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins kann auch aus einer Person bestehen.
2. Jannis Stadtmann ist der 1. Vorsitzende des Vorstands und wird auf Lebenszeit berufen. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Berufung auf Lebenszeit in das Amt des 1. Vorsitzenden ist an die Person Jannis Stadtmann gebunden.
3. Die zweite Person im geschäftsführenden Vorstand ist die/der Schatzmeister*in, zugleich die/der 2. Vorsitzende, des Vereins und wird durch den 1. Vorsitzenden für eine Amtszeit von 3

Jahren berufen. Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die erneute Berufung ist zulässig.

4. Die dritte Person im geschäftsführenden Vorstand ist der/die Schriftführer*in des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
5. Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verein nur gemeinsam vertreten.
6. Scheidet Jannis Stadtmann aus dem Amt des 1. Vorsitzenden aus, so wird eine Änderung der Satzung in Bezug auf § 13 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 notwendig. Wenn nicht anders in der geänderten Satzung geregelt, sollen nachfolgende Regelungen gelten:
 - a. Die/der 1. Vorsitzende und die/der Schatzmeister*in werden fortan durch die Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - b. Der Verein wird fortan gemeinsam durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgabengebiete oder bestimmte Einzelfälle Vollmachten (auch mit Einzelvertretungsvollmacht) zu erteilen. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf einen erweiterten Vorstand berufen. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands sowie die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind durch den geschäftsführenden Vorstand in der Geschäftsordnung des Vereinsvorstands zu regeln (siehe § 14 Abs. 3.).
8. Die Haftung des Vorstands ist im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch aus der stimmberechtigten Mitgliedschaft des Vereins ergänzen.
10. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat dennoch Anspruch auf Auslagenersatz im Rahmen der steuerlichen Regelungen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Die gezahlte Tätigkeitsvergütung darf nicht unangemessen hoch sein.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und leitet die Vereinsarbeit. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Insbesondere verwaltet er das Vermögen des Vereins

und entscheidet über seine Verwendung bei Beachtung der Paragraphen 52, 55, 56, 57 und 58 der AO.

2. Der Vorstand kann Richtlinien zur Förderung oder Durchführung von Projekten durch den Verein festlegen. Darüber hinaus zählt zu seinen Aufgaben insbesondere
 - a. die Leitung des Tagesgeschäfts und die operative Führung des Betriebes, inkl. Personalführung und strategische Weiterentwicklung,
 - b. Beschlussfassung über die Förderung oder Durchführung von Projekten,
 - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts,
 - d. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet und erteilt Auskunft durch Rechnungslegung und Tätigkeitsbericht.
5. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzulegen, so genügt die Abgabe gegenüber einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands. Dieses ist zur ordnungsgemäßen Weitergabe verpflichtet.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden.
2. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
3. Sitzungen des Vorstands können auch als virtuelle/digitale Sitzungen stattfinden. Hierbei müssen die teilnehmenden Vorstandsmitglieder*innen eindeutig identifizierbar sein. Die Beschlussfassung im Rahmen einer virtuellen/digitalen Sitzung findet, wenn nicht anders beschlossen, durch Abstimmung per Handzeichen oder Umlaufverfahren entspr. Abs. 4 statt.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren als Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Die schriftliche Zustimmung kann per Post oder E-Mail übermittelt werden.

§ 16 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen.
2. Der Beirat ist ein Gremium, das den Vorstand bei der Planung, Durchführung und Förderung von Projekten und bei inhaltlichen Schwerpunkten in der Vereinsarbeit sowie auch die Mitgliederversammlung berät. Darüber hinaus können die Mitglieder des Beirats ebenfalls die

- Projektarbeit des Vereins aktiv mitgestalten (z.B. durch Betreuung oder Beratung der Teilnehmer an den vom Verein geplanten, durchgeführten oder geförderten Projekten).
3. Die Größe des Beirates unterliegt in der Anzahl an Mitgliedern keiner Begrenzung und ist sinnvoll durch den Vorstand in Abhängigkeit zu der gegenwärtigen Vereinsstruktur, der durchzuführenden Projekte sowie dem vorherrschenden Kompetenzbedarfen festzusetzen.
 4. Der Beirat besteht aus
 - a. vom Vorstand berufene externe Berater mit Kompetenzen in spezifischen Bereichen (z.B. Entwicklungszusammenarbeit, Sozialunternehmertum, Länderkunde, Kinder- und Jugendarbeit, Wissenschaft und Forschung, etc.) oder Bereichen, die sich in Schwerpunkten der Administration des Vereins wiederfinden lassen,
 - b. vom Vorstand berufene Mitglieder des Vereins, die sich aufgrund besonderer Fachkenntnisse, persönlicher Kompetenzen und/oder durch die Verfolgung der Ziele und Interessen des Vereins in einem besonderen Maß auszeichnen.
 5. Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer von 3 Jahren berufen. Die Tätigkeit im Beirat endet entweder mit dem Ende der Berufungszeit oder durch schriftliche Erklärung des Beiratsmitglieds gegenüber dem Vorstand. Eine erneute Berufung ist zulässig.
 6. Wenn die Mitglieder des Beirates stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind, besitzen diese in der Mitgliederversammlung Stimmrecht entsprechend § 5 Abs. 1. Sind die Mitglieder des Beirates Fördermitglieder oder keine Mitglieder des Vereins dürfen Sie lediglich beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 7. Die Mitglieder des Beirats arbeiten ehrenamtlich, soweit die Tätigkeit nicht Bestandteil der beruflichen Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Tätigkeit von angestellten Mitarbeitern des Vereins ist. Im Rahmen der Beiratstätigkeit anfallende Auslagen können erstattet werden.

BESONDERE REGELUNGEN, SCHLUSS

§ 17 Einrichtungen und Stiftungen

1. Der Verein kann Träger für Einrichtungen im In- und Ausland werden, wenn der Zweck der Einrichtung bzw. die Tätigkeit der Einrichtung in den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins begründet ist.
2. Der Verein kann in Kooperation mit anderen Organisationen oder Hilfspersonen, die sich den Aufgaben und Zielen des Vereins verbunden fühlen, Träger für Einrichtungen im In- und Ausland werden, wenn der Zweck der Einrichtung bzw. die Tätigkeit der Einrichtung in den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins begründet ist.

3. Der Verein kann aus seinen Einnahmen Stiftungen gründen sowie die treuhändische Verwaltung von nichtrechtsfähigen Stiftungen übernehmen. Die Behandlung der Stiftungen richtet sich nach deren Statuten.

§ 18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann auf die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer*innen wählen. Die Kassenprüfer*innen überwachen in diesem Fall die Kassenführung des Vorstandes. Sie prüfen die Jahresabschlüsse. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer*innen über das Ergebnis ihrer Tätigkeit.
2. Die Kassenprüfer*innen dürfen, um Schaden vom Verein abzuwenden, vom Vorsitzenden die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne von § 11 verlangen.
3. Der Vorstand kann alternativ beschließen, dass die Kassenprüfung durch eine qualifizierte externe Person erfolgt, die Angehörige der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe ist.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins im Sinne von § 2 betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zur Bestätigung vorzulegen, um die Gemeinnützigkeit des Vereins im steuerrechtlichen Sinne nicht zu beeinträchtigen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Welthungerhilfe e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.